



Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An alle
Landkreise und
kreisfreien Städte

in Kopie an TLKT, GStB

Der Minister

Ihr/e Ansprechpartner/in

Durchwahl
Telefon +49 361 57100
Telefax +49 361 573411690

poststelle@
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Erfurt,
20. April 2021

Umsetzung der Thüringer Teststrategie für die Kindertagesbetreuung
Bitte um Mitwirkung der Landkreise und kreisfreien Städte

Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte,
sehr geehrte Oberbürgermeisterin, sehr geehrte Oberbürgermeister,

wir befinden uns nun schon seit einem Jahr in der Pandemiesituation durch das Coronavirus SARS CoV2. Die Maßnahmen, die bisher zur Bekämpfung der Pandemie getroffen wurden, haben besonders den Kindern und Familien viel abverlangt und zu hohen Belastungen geführt. Es muss daher unser gemeinsames Ziel sein zu erreichen, dass die Bildungseinrichtungen und damit auch die Kindertagesbetreuung geöffnet bleiben. Um dies zu unterstützen, hat die Landesregierung mit der Änderung der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (KiJuSSp-VO) den Thüringer Bemühungen um die Pandemiebekämpfung einen weiteren Baustein hinzugefügt, nämlich die Testangebote für Beschäftigte und Kinder in der Kindertagesbetreuung. Die Neuregelung ist als Anlage zu diesem Schreiben beigefügt.

Im neuen § 12 a KiJuSSp-VO ist festgelegt, dass die Träger der Kindertageseinrichtungen verpflichtet sind, ihrem pädagogischen Personal und ihren sonstigen Beschäftigten mit unmittelbarem Kontakt zu Kindern sowie allen in ihren Einrichtungen betreuten Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr zwei geeignete Selbsttests im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO pro Woche zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für die Kindertagespflege.

Beschaffung und Durchführung der Selbsttests sind somit Aufgabe der Träger. Für die Kosten der Testkits kommt aber das Land auf.

**+5 TAGE
SCHLAUER**

bildungsfreistellung.de

**Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport**
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE14820500003004444141

Für die Beschaffung wie die Refinanzierung der Selbsttests sieht § 12 a KiJuSSp-VO verschiedene Wege vor (entweder die Träger der Kindertageseinrichtungen selbst oder aber die jeweilige Gemeinde bzw. kreisfreie Stadt oder der Landkreis – entsprechend den Entscheidungen vor Ort). Diesen verschiedenen Möglichkeiten wurde auf Wunsch der Gemeinden und Städte, des Gemeinde- und Städtebundes sowie der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen noch eine weitere hinzugefügt, indem sich das Land bemüht hat, einen zentralen Beschaffungsansatz zu forcieren. Nach dem Beispiel der Umsetzung der Teststrategie für die Schulen konnte der DRK-Landesverband Thüringen e. V. kurzfristig gewonnen werden, die Testkits für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege zu beschaffen. Hierfür bin ich sehr dankbar.

1. Beteiligung an der Beschaffung durch das DRK

In § 12 a Abs. 3 KiJuSSp-VO wurde demzufolge geregelt, dass auch im Bereich der Kindertagesbetreuung eine Beschaffung in Anlehnung an die zentrale Beschaffung für die Schulen erfolgen kann. In diesem Fall ist eine direkte Finanzierung durch das Land vorgesehen.

Die Nutzung dieser landeszentralen Beschaffungsmöglichkeit bietet für die Träger den Vorteil, dass die Abwicklung einheitlich, schnell und unbürokratisch erfolgen kann und dadurch die Teststrategie effektiv umgesetzt wird.

Aber auch der DRK-Landesverband Thüringen e. V. stößt leider logistisch an seine Grenzen, wenn es um die Beschaffung und Lieferung der erforderlichen Selbsttests für die Vielzahl der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen in Thüringen geht. An dieser Stelle sind wir im Sinne der gemeinsamen Pandemiebekämpfung daher auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Vorgesehen ist - und nur das kann der DRK-Landesverband Thüringen e. V. dann auch sicherstellen -, dass sowohl die Bestellung als auch die anschließende Verteilung der erworbenen Testkits über die Landkreise bzw. kreisfreien Städten erfolgt. Von dort aus wäre durch Sie die Weiterverteilung an bzw. die Abholung durch die Träger und Kindertagespflegepersonen zu organisieren.

Einige Landkreise haben hier schon vorab ihre Unterstützung und ihr Interesse signalisiert, wofür ich schon einmal herzlich danke.

Nach dem derzeitigen Stand ist bei einer Beschaffung über den DRK-Landesverband Thüringen e. V. folgende Vorgehensweise vorgesehen:

- Die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen melden ihren Bedarf an den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt. Diese bestätigen den angemeldeten Bedarf und geben die gebündelte Meldung schnellstmöglich an den DRK-Landesverband Thüringen e. V. weiter, welcher die Beschaffung vornimmt. Bei der Erstbestellung durch den DRK-Landesverband Thüringen e. V. wird aufgrund der Lieferwege aus China mit einem Vorlauf von ca. drei Wochen zu rechnen sein.
- Die Verteilung und Lieferung der Testkits erfolgt über die Landkreise bzw. kreisfreien Städte.
- Die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen weisen den Verbrauch der Tests unter Mitteilung der Anzahl der getesteten Kinder und Mitarbeiter taggenau nach. Die Verbrauchsnachweise werden über die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte gebündelt und wöchentlich an das Staatliche Schulamt Süd/TMBJS und an den DRK-Landesverband Thüringen e. V. gemeldet.

Für die erste Lieferung soll nach diesseitiger Vorstellung eine Bedarfsanmeldung über die Landkreise und kreisfreien Städte für zwei Wochen, d. h. vier Tests pro Kind und berechtigtem Beschäftigten, ausgelöst werden. Dabei kann mit einer Inanspruchnahme von 80 % kalkuliert werden. Im weiteren Verlauf wird dann zu prüfen sein, ob Anmelderhythmus und Bestellmenge dem Bedarf entsprechen oder anzupassen sind.

Ich hoffe sehr auf Ihre Unterstützung und darf mich bereits jetzt herzlich für Ihr Engagement bedanken!

Für Fragen der Durchführung des Vertrags steht der DRK-Landesverband Thüringen e. V., Heinrich-Heine-Straße 3, 99096 Erfurt zur Verfügung. Ansprechpartner ist **Herr Feiertag**, erreichbar wie folgt:
telefonisch: **0361-74439950**; per E-Mail: nhg@drk-thueringen.de
Der DRK Landesverband Thüringen e. V. wird ein Bestellformular zur Verfügung stellen, welches elektronisch befüllbar sein wird.

Die Landkreise und kreisfreien Städte, die an einer Zusammenarbeit mit dem DRK-Landesverband Thüringen e. V. interessiert sind, werden gebeten, über die o. g. E-Mail-Adresse möglichst sehr zeitnah Ansprechpersonen zu benennen. Der DRK-Landesverband Thüringen e. V. wird sodann mit diesen Kontakt aufnehmen und auch die erforderlichen Formulare übersenden.

2. Direkte Beschaffung durch die Landkreise und kreisfreie Städte

Neben der oben geschilderten Teilnahme an den Bestellungen durch den DRK-Landesverband Thüringen e. V. ist es möglich, dass Landkreise und kreisfreie Städte selbst für die in ihrem Gebiet gelegenen Kindertageseinrichtungen die Tests beschaffen. Auch hier ist – bei Vorlage der Nachweise, dass die Selbsttests zweckmäßig verwendet wurden – eine direkte Finanzierung durch das Land möglich. Die Auszahlung erfolgt über das Schulamt Süd. Eine Verwaltungsvorschrift und die nötigen Formulare sind in Vorbereitung.

3. Beschaffung durch die Träger der Einrichtungen

Als dritte Variante bleibt die Beschaffung durch die Träger der Kindereinrichtungen selbst. Wenn sich ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nicht über die oben geschilderten Wege in die Beschaffung einschaltet – wozu keinerlei Rechtspflicht besteht –, obliegt die Beschaffung den Trägern. Die Refinanzierung erfolgt dann über §§ 3, 21, 22 ThürKigaG durch die Wohnsitzgemeinde. Diese kann ihre Mehrkosten in einem zweiten Schritt beim Land (auch in diesem Fall: das Schulamt Süd) geltend machen.

**Abschließend bitte ich alle Landkreise und kreisfreien Städte, sich in die Beschaffung der Tests für die Kindergärten einzuschalten.
Diese Pandemie ist nur gemeinsam zu bewältigen!**

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Holter

Auszug KiJuSSp-VO

§ 12 a KiJuSSp-VO - Testungen in der Kindertagesbetreuung

- (1) Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, ihrem pädagogischen Personal und ihren sonstigen Beschäftigten mit unmittelbarem Kontakt zu Kindern sowie allen in ihren Einrichtungen betreuten Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr zwei geeignete Selbsttests im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO pro Woche zu ermöglichen. Die Selbsttests nach Satz 1 sind in den Kindertageseinrichtungen durchzuführen; nur im begründeten Ausnahmefall dürfen sie zu Hause erfolgen. Die Durchführung ist zu dokumentieren; die Dokumentation ist bis zur Abrechnung nach Absatz 2 oder 3 aufzubewahren.
- (2) Das Land erstattet den Gemeinden die mit der Beschaffung der Selbsttests nach Absatz 1 Satz 1 entstehenden erforderlichen und nachgewiesenen Kosten entsprechend der Anzahl der dokumentierten durchgeführten Selbsttests nach Absatz 1 Satz 3. Soweit der Betrieb von Kindertageseinrichtungen auf Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 ThürKigaG übertragen wurde, übernimmt die Gemeinde die Beschaffungskosten im Rahmen der Finanzierung nach § 21 Abs. 4 ThürKigaG als erforderliche Betriebskosten; Satz 1 gilt entsprechend. Die Träger sind verpflichtet, der Gemeinde die notwendigen Daten bereitzustellen, welche diese zum Nachweis der Kosten benötigt.
- (3) Eine Beschaffung durch die Landkreise oder durch die Gemeinden auch für nicht von ihnen selbst betriebene Kindertageseinrichtungen steht der Kostenerstattung durch das Land nicht entgegen. In diesem Fall erfolgt die Kostenerstattung entsprechend Absatz 2 direkt an den Landkreis oder die Gemeinde. Träger von Kindertageseinrichtungen können ihre Beschaffung in Anlehnung an die zentrale Beschaffung für die Schulen abwickeln. In diesem Fall kann das Land eine direkte Finanzierung vorsehen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Kindertagespflege und für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf die in ihrem Zuständigkeitsgebiet in Kindertagespflege tätigen Kindertagespflegepersonen und betreuten Kinder entsprechend.